

Allgemeine Informationen zu Zahlungskonten (gemäß § 14 Absatz 1 bis 4 des Zahlungskontengesetzes (ZKG))

1. Informationen zum Basiskonto

1.1. Was können Sie mit dem Basiskonto tun?

Mit dem Basiskonto können Sie Bargeld einzahlen und Bargeld abheben. Sie können mit dem Zahlungskonto auch bargeldlose Zahlungen tätigen oder empfangen (z. B. Geld elektronisch überweisen).

Bitte beachten Sie, dass das Zahlungskonto nur auf "Prepaid-Basis" funktioniert, d. h. es ist nicht möglich, das Zahlungskonto zu überziehen.

Das Basiskonto wird in Euro geführt.

Mit dem Basiskonto stehen Ihnen folgende Dienstleistungen zur Verfügung:

- Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlung: Sie können Bargeld auf Ihr Basiskonto einzahlen oder von diesem abheben. BBVA wird für die Bargeldabhebung an Geldautomaten keine Kosten berechnen. Bitte beachten Sie, dass das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, Kosten für die Abhebung von Bargeld am Geldautomaten verlangen kann, deren Höhe für BBVA weder vorhersehbar noch beeinflussbar ist.
- Ausführung von Zahlungsvorgängen: Beinhaltet die Übermittlung von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim kontoführenden Institut des Kontoinhabers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch:
 - Ausführung von Lastschriften (wiederkehrend/einmalig),
 - Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (einschließlich geplanter Überweisungen),
 - Ausführung von Zahlungstransaktionen mit der BBVA-Debitkarte.

- Nutzung von Selbstbedienungsterminals, Service-Terminals oder Online-Banking: Die Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A., Niederlassung Deutschland, verfügt über keine Selbstbedienungs- oder Service-Terminals. Sie können das Online-Banking nur über unsere App (BBVA App) oder Website (www.bbva.de) nutzen.

1.2. Wie hoch sind die Kosten und Entgelte für ein Basiskonto?

Das Basiskonto kostet 5,00 Euro pro Monat.

Bitte beachten Sie, dass alles, was Sie mit einem Ihrer Zahlungskonten tun (z. B. das Abheben von Bargeld oder die Überweisung), mit Kosten und Entgelten verbunden sein kann.

Die Kosten und Entgelte, die mit unseren Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Basiskonto verbunden sind, sind in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis beschrieben.

Das Preis- und Leistungsverzeichnis ist auf unserer Website abrufbar unter <https://www.bbva.de/allgemein/agb.html>. Auf Anfrage stellen wir Ihnen auch das Preis- und Leistungsverzeichnis zur Verfügung.

1.3 Wie lauten die Nutzungsbedingungen im Zusammenhang mit dem Basiskonto?

Die Nutzungsbedingungen im Zusammenhang mit dem Basiskonto sind die maßgeblichen vertraglichen Regelungen. Wir werden Ihnen die Nutzungsbedingungen vor und während des Kontoeröffnungsprozesses zur Verfügung stellen. Während des Kontoeröffnungsprozesses müssen Sie diesen Nutzungsbedingungen zustimmen. Nur wenn Sie zustimmen, kommt ein Vertrag zwischen Ihnen und uns (BBVA) über das Basiskonto zustande.

Teil der Nutzungsbedingungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Banken) und die Sonderbedingungen für Überweisungen, Lastschriften, Online-Banking und die BBVA-Debitkarte. Die relevanten Nutzungsbedingungen finden Sie auf unserer Website unter <https://www.bbva.de/allgemein/agb.html>. Auf Anfrage stellen wir Ihnen die relevanten Nutzungsbedingungen auch gerne zur Verfügung.

1.4 Muss ich in einem bestimmten Beruf arbeiten oder muss ich Geschäftsanteile an der BBVA erwerben, um das Basiskonto zu eröffnen und zu nutzen?

Nein. Die Eröffnung und Nutzung des Basiskontos ist nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe oder dem Erwerb von Geschäftsanteilen an der BBVA abhängig.

Hinweis: Der Zugang zu einem Basiskonto darf von keinen zusätzlichen Voraussetzungen oder der Vereinbarung zusätzlicher Dienste abhängig gemacht werden.

2. Informationen über Zahlungskonten (einschließlich Basiskonto)

2.1 Kontenwechsel

Auf Ihren Wunsch hin ist Ihr übertragender (bisheriger) Zahlungsdienstleister grundsätzlich verpflichtet, Ihnen bei der Übertragung Ihres Zahlungskontos auf BBVA zu helfen. BBVA ist auch grundsätzlich verpflichtet, Ihnen bei der Übertragung Ihres Zahlungskontos zu einem anderen Zahlungsdienstleister zu helfen, wenn Sie dies wünschen.

Bitte beachten Sie, dass ein Anspruch auf Kontowechselhilfe nach dem ZKG in folgenden Fällen nicht besteht:

- bei einem grenzüberschreitenden Kontowechsel, d.h. wenn der übertragende oder empfangende Zahlungsdienstleister nicht in Deutschland ansässig ist; oder
- bei einem nicht währungskongruenten Kontowechsel, d.h. wenn Ihr Zahlungskonto bei den beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht in der gleichen Währung geführt wird.

(a) Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe nach dem ZKG

Wenn Sie Ihr Zahlungskonto von der BBVA oder auf die BBVA übertragen möchten, ist die BBVA verpflichtet, Ihnen ein Formular für Ihre Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe zum Kontowechsel zur Verfügung zu stellen. In diesem Formular müssen Sie verschiedene Informationen angeben, z. B.

- zu einzelnen eingehenden Überweisungen, Daueraufträgen und Lastschriftmandate, die von der Kontowechselhilfe abgedeckt werden sollten; und
- zu dem Datum, ab dem der Kontowechsel durchgeführt werden soll;

sowie die ausdrückliche Zustimmung zum Kontowechsel erteilen.

(b) Kontenwechsel - Schritt für Schritt

- Die ausgefüllte Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe muss dem empfangenden Zahlungsdienstleister (neues Kreditinstitut) vorgelegt werden, der dann den Kontowechsel einleitet.

- Innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe setzt sich der empfangende Zahlungsdienstleister mit dem übertragenden Zahlungsdienstleister (bisheriges Kreditinstitut) in Verbindung und fordert ihn auf, die von Ihnen in der Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe angegebenen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere eine Liste der zu übertragenden Zahlungsvorgänge zu erstellen.
- Mit der Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe veranlassen Sie die Übertragung von Daueraufträgen, Lastschriften und regelmäßig wiederkehrenden Überweisungseingängen auf Ihr (neues) Konto bei dem empfangenden Zahlungsdienstleister und, falls gewünscht, die Schließung Ihres Zahlungskontos bei dem bisherigen Zahlungsdienstleister zu dem von Ihnen angegebenen Datum. Darüber hinaus können Sie in der Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe ein vom gewünschten Datum des Kontowechsels abweichendes Datum für die Beendigung von Daueraufträgen auf Ihrem bisherigen Konto und die Übertragung eines etwaigen positiven Saldo auf Ihr neues Konto angeben.
- Liegt ein von Ihnen in der Einzugsermächtigung für Daueraufträge und Lastschriften angegebenes Datum nicht mindestens sechs Geschäftstage nach Erhalt der erforderlichen Listen und Informationen vom überweisenden Zahlungsdienstleister, so tritt automatisch der sechste Geschäftstag nach Erhalt der Listen und Informationen an die Stelle des von Ihnen gesetzlich festgelegten Datums.

(c) Kosten und Entgelte

Die Änderung von Konten unterliegt den Kosten und Entgelten, die im "Preis- und Leistungsverzeichnis" näher erläutert sind. Zusätzlich kann Ihr anderer Zahlungsdienstleister Gebühren von Ihnen verlangen. Die mit einem Kontowechsel verbundenen Kosten und Entgelte finden Sie unter im "Preis- und Leistungsverzeichnis" Ihres anderen Zahlungsdienstleisters. Alle weiteren Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit einem Kontowechsel finden Sie im "Preis- und Leistungsverzeichnis" des übertragenden und des empfangenden Zahlungsdienstleisters.

(d) Streitbeilegung

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), § 48 des ZKG und Bestimmungen des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)), besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzureichen. Die Verfahrensregeln sind bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, eine Beschwerde direkt bei der BBVA einzureichen. Die BBVA antwortet auf Beschwerden in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail).

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht informiert unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html über Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, eine Klage vor den ordentlichen Gerichten zu erheben.

2.2 Klärung der in diesen Informationen und im Zusammenhang mit unseren Dienstleistungen verwendeten Begriffe

Die im Rahmen unserer Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Zahlungskonten verwendeten Begriffe werden in unserem Glossar erläutert und spezifiziert.

Das Glossar ist auf unserer Website www.bbva.de abrufbar. Auf Anfrage stellen wir Ihnen das Glossar auch gerne zur Verfügung.